Anlage 13

Länderspezifische Zusatzbestimmungen für das Bundesland Hessen

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Oktober 2021

Zusatzbestimmungen zur ÜEA-Richtlinie für Hessen

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen/ersetzen die entsprechenden Regelungen in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie und sind daher zusätzlich für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei in Hessen bindend. Die jeweils aktuelle Fassung kann in der Regel eingesehen werden unter https://k.polizei.hessen.de/1038551718 bzw. im Webauftritt der Polizei Hessen unter https://www.polizei.hessen.de.

1 Grundsätzliches

Im Bundesland Hessen wird seit dem Jahr 2021 das ÜEA-Providerverfahren angewandt. Soll eine GMA an die Polizei in Hessen angeschlossen werden, hat der Anschlussbewerber zwischen den für das Bundesland Hessen zugelassenen ÜEA-Providern die freie Auswahl.

Die EE-Pol wird im Bundesland Hessen von der Polizei betrieben, so dass der ÜEA-Provider die Meldungen an der Schnittstelle S7 gemäß Anlage 2 der ÜEA-Richtlinie zusammen mit 12-stelligen Kennnummern gemäß Nr. 5 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie und einer „P- und Zielortskennung“ an zwei zentralisierten Stellen an das zentrale Alarmempfangssystem der Polizei Hessen (ZAES) zu übergeben hat.

In Hessen sind grundsätzlich differenzierte Folgealarmübertragungen gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie vorzusehen. Daher sind hierfür geeignete Einbruchmeldezentralen und Übertragungseinrichtungen mit den entsprechenden Protokollen einzusetzen.

2 Abstimmung mit der Polizei

Fachkräfte der Polizei sollen bereits bei der Planung und Errichtung von GMA beratend mitwirken. Hierzu ist die Polizei möglichst bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes vom ÜEA-Provider bzw. vom Errichter hinzuzuziehen. Daher ist an die Polizei rechtzeitig vor Errichtung/Erweiterung/Änderung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, schriftlich ein Antrag zur Errichtung gemäß Anlage 3 der ÜEA-Richtlinie zu stellen. Dies, damit direkt zwischen Betreiber/Errichter und Polizei der Überwachungsumfang, die Einzelheiten bezüglich der differenzierten Alarmübertragung, die Meldungsarten und insbesondere die zu übertragenden Alarmtexte gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie abgestimmt werden können.

3 Anschluss von NGRS

NGRS mit dem Ziel des Herbeirufs von Hilfe in Amoksituationen sind im Bundesland Hessen grundsätzlich an die Polizei anzuschließen, damit eine unmittelbare schnelle Verifikation über die Sprachkommunikation mit der auslösenden Person gewährleistet ist. Daher müssen NGRS mit Anschluss an die Polizei in Hessen über die Möglichkeit einer Sprachkommunikation (NGS) verfügen. Grundsätzlich müssen NGRS-Melder und Sprechstelle in einer Komponente (gemeinsames Gehäuse) verbaut sein. Bezüglich der in Nr. 5.3 der Anlage 5b der ÜEA-Richtlinie geregelten, ergänzenden Anforderungen bei Sprachkommunikation erfolgt ein Rufaufbau zu der entsprechenden Auslöse-/Sprechstelle des NGRS von der Polizei her. Dies erfolgt bei Bedarf an die Durchwahl-Rufnummer, die zusammen mit

der Alarmmeldung gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie übermittelt wird. Ein automatischer Rufaufbau zur Polizei nach einer Auslösung eines NGRS-Melders ist im Bundesland Hessen nicht zulässig.

Nach Errichtung/Erweiterung/Änderung von NGRS ist schriftlich ein Antrag zur Abnahme gemäß Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie an die Polizei zu stellen. Diesem ist zwingend eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlagenbeschreibung NGRS hinzuzufügen. Danach wird die Polizei sich direkt mit dem Antragsteller in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen, wie insbesondere die Vorlage/Prüfung der Technischen Risikomanagementakte (TRMA) abstimmen. Die TRMA ist daher nicht dem ÜEA-Provider vorzulegen bzw. durch diesen zu prüfen.

4 Lagebildübertragungen

Werden im Zusammenhang mit ÜEA zusätzliche Videoüberwachungsanlagen (VÜA)/ Videosicherheitssysteme (VSS) genutzt, muss eine zusätzliche Bewertung aus Datenschutzsicht erfolgen. Ggf. ist hierfür der Hessische Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

5 Information von Personen und Verifikation bei Alarmen

Bezüglich der in Nr. 8.7 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie geregelten Benachrichtigung der vom Betreiber benannte/n zu informierende/n Person/en bzw. Dienstleister (Schlüsselberechtigter) nach Alarmeingängen (Einbruch-/Leitungsalarme oder vergleichbare Alarme) gilt in Hessen folgender Ablauf:

- Benachrichtigung des Schlüsselberechtigten durch die NSL des ÜEA-Providers
- Rückmeldung an das zuständige alarmempfangende Polizeipräsidium (PP) innerhalb von 30 Minuten nach Alarmauslösung mit folgenden Informationen:
    1. Wann wurde ein Schlüsselberechtigter erreicht?
    2. Name des Schlüsselträgers der zum Objekt kommt?
    3. Mobilfunkrufnummer des Schlüsselberechtigten der zum Objekt kommt?
    4. Wann ist mit dem Eintreffen des Schlüsselberechtigten am Objekt zu rechnen?
    5. Wurden Ersatzmaßnahmen eingeleitet (z. B. Information eines privaten Sicherheitsdienstes der zum Objekt kommt)?

Bei Überfall- oder Geiselnahmealarmen wird durch die Polizei zur Verifikation der Alarmursache grundsätzlich ein Rückruf in das Objekt durchgeführt (insbesondere bei Kreditinstituten), soweit die Rufnummer hierfür der Polizei übermittelt wurden bzw. bekannt ist. Über diese Rufnummer muss eine Kontaktaufnahme zu im Objekt anwesenden Personen möglich sein, die Auskunft zum Geschehen vor Ort geben können.

Diese Rufnummer ist zudem in der NSL des ÜEA-Providers vorzuhalten und nach Alarmauslösung selbstständig an das zuständige Polizeipräsidium zu übermitteln.

Zusätzlich soll durch die NSL des ÜEA-Providers eine entsprechende Information an die vom Betreiber benannte/n Person/en bzw. Dienstleister erfolgen, die sich jedoch nicht in

unmittelbarer Nähe des Bereiches, in dem der Alarm ausgelöst wurde, befindet/befinden. Diese sollen als Schlüsselberechtigte die Polizei nach deren Vorprüfung unterstützen. Rückmeldung an das zuständige Polizeipräsidium wie oben beschrieben.

Zur gegenseitigen Authentifizierung bei der Kommunikation mit den alarmempfangenden Stellen der Polizei hat der ÜEA-Provider ein ÜEA-Providerkennwort zu vereinbaren.

6 Zusätzliche Kriterien für die Alarmübertragung

6.1 Überwachung der Alarmübertragung

Für das Bundesland Hessen gilt, dass der ÜEA-Provider auch für die Überwachung

- der Übertragungsnetze (ÜN bzw. en: alarm transmission service network, ATSN),
- der Alarmübertragungswege (AÜW) und
- der Verfügbarkeit der Alarmübertragungsanlagen (AÜA-AES und AÜA-Pol)

verantwortlich ist. Er hat somit als Anbieter für Alarmübertragungsdienste (en: alarm transmission service provider, ATSP) die Anforderungen nach DIN EN 50136-1 zu erfüllen und durchzuführen.

Entsprechende Auswertungen zur Überprüfung der Leistungsmerkmale sind der Polizei auf Anforderung zu übermitteln.

6.2 Protokolle und zu übertragende Daten

Für alle Alarmübertragungen ist in Hessen für alle neu errichteten GMA grundsätzlich das VdS SecurIP-Protokoll mit PK03H sowie für ÜEA in besonders schützenswerten Objekten (z. B. Objekte mit Verschlusssachen, Kritische Infrastrukturen) das VdS SecurIP-Protokoll mit PK04H (mit modifiziertem Schlüsseltausch) einzusetzen. Dies gilt auch für bestehende GMA, bei denen die ÜE ausgetauscht wird.

Alarmübertragungen aus ÜEA sind in der AES direkt ohne Verzögerung an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) per Protokoll VdS 2465, Teil 4, Schnittstelle S6/S7 (VdS SecurIP-GMS) weiterzuleiten. Eine parallele Anzeige der Alarme in der AES bzw. NSL zur Bearbeitung der nach ÜEA-Richtlinie geforderten Tätigkeiten ist zulässig.

Für die Annahme von Alarmen/Meldungen nutzt die Polizei innerhalb des ZAES eigene Empfangseinrichtungen mit Übergabe in das polizeiliche Einsatzführungssystem (EFS). Für den Fall von Störungen der internen Verbindungen und des polizeilichen EFS sind in zwei Polizeipräsidien Rückfallebenen (RFE) als zusätzliche Bedien- und Anzeigeeinrichtungen (BE) installiert. Für eine ordnungsgemäße Zuordnung sind bei jeder Alarmmeldung insbesondere folgende Daten mit zu übergeben:

- Alarmempfangendes Polizeipräsidium gemäß den Vorgaben der Polizei (z. B. „PWI-„ vor der ÜEA-Kennnummer)
- 12-stellige ÜEA-Kennnummer gemäß Nr. 5 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie
- Übertragung der Alarme bzw. der einzelnen ÜE-Eingänge nach Art des Alarms im Satztyp 02H gemäß Nr. 3.2 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie

- Zusätzliche Übertragung der weitergehenden Differenzierungen im Satztyp 54H gemäß Nr. 3.2 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie
- Bei Überfall- oder Geiselnahmealarmen zusätzliche Übertragung der Rückrufnummer im Satztyp 59H (bzw. in Absprache mit der Polizei im Satztyp 54H) gemäß Nr. 3.2 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie
- Ggf. zusätzliche Übertragung von Links zum Abruf von generierten Webseiten mit Zusatzinformationen im Satztyp 62H gemäß Nr. 3.2 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie
- Ausgelöste Meldergruppe/-linie (sofern vorhanden mit Bezeichnung)
- Genaue Bezeichnung des Objekts
- Aktuelle, genaue Anschrift mit
  - Straße
  - Hausnummer
  - Postleitzahl
  - Ort
  - ggf. Lage des Objekts („Hinterhaus“ oder „Campus Gebäude M“)
  - ggf. weitergehende Infos zum Objekt

Hinweis: Eine Auswertung der Alarmursache nach Linienbelegung an der ÜE in Folge der Nutzung einer parallelen Schnittstelle S1 bzw. S1P (siehe Nr. 4.1 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) erfolgt im EFS nur dann, wenn dies mit dem zuständigen ÜEA-Sachbearbeiter explizit vereinbart wurde und die Belegung der ÜE-Eingänge gemeinsam mit diesem festgeschrieben und im EFS eigens für dieses Objekt eingetragen wurden. Ansonsten erfolgt die Auswertung der Alarmursache ausschließlich über die Alarm-/Meldungsart.

6.3 Maßnahmen bei Störung von Übertragungswegen

Gemäß Nr. 7.3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie ist bei DP4 eine Störung beider AÜW gemäß DIN EN 50136 frühestens nach 2 x 90 s = 180 s als „Störung Übertragungsweg (Ausgelöst)“ (Code 34H nach VdS 2465) an das ZAES zu übertragen, die polizeilichen EFS als Leitungsalarm angezeigt wird. Sobald einer bzw. beide AÜW wieder funktionstüchtig ist/sind, ist die Meldung „Störung Übertragungsweg (Zurückgesetzt)“ (Code B4H nach VdS 2465) zu übertragen.

Bei vermehrten Leitungsalarmen (> 5) innerhalb von 12 Stunden, ist durch den ÜEA-Provider die Übertragung der o. g. Codes 34H bzw. B4H nach VdS 2465 an das ZAES bis zur Beseitigung der Ursache abzuschalten.

Für sich ständig wiederholende bzw. länger andauernde Störungen beider AÜW sind zwischen Betreiber und ÜEA-Provider entsprechende Ersatzmaßnahmen zur Kontrolle bzw. weiteren Sicherung des Objektes zu vereinbaren.

Eine Störung nur eines AÜW ist nicht zu übertragen. Sich ständig wiederholende bzw. länger andauernde Störungen von AÜW sind vom ÜEA-Provider dem Betreiber bzw. dem Instandhaltungsdienst der GMA mitzuteilen, damit eine unverzügliche Ursachenergründung und Beseitigung des Mangels erfolgen kann. Für Hessen gilt in Anlehnung an

Nr. 6.5.3.4 der Anlage 5 der ÜEA-Richtlinie (bzw. VdS 2311), dass bereits ein Ausfall eines AÜW innerhalb von ≤ 36 h mitzuteilen ist.

6.4 Zwangsabschaltung (Schutzschaltung)

Sollte eine GMA aufgrund eines Defektes ständig Falschalarme auslösen, ist nach einer bestimmten Zeit eine Zwangsabschaltung (Schutzschaltung) erforderlich (siehe Nr. 8.11 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie). Dies dient dem Schutz des polizeilichen Einsatzführungssystems (EFS) bei Überlauf eingehender Meldungen. In diesem Fall gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Zwangsabschaltung ist durch den ÜEA-Provider automatisch zu aktivieren, wenn ein bestimmtes Meldungslimit aus einer ÜEA bzw. einem Meldepunkt überschritten wird. Grundsätzlich ist die Zwangsabschaltung zu aktivieren, wenn 20 und mehr artgleiche Alarmmeldungen innerhalb von 3 Minuten an das EFS übergeben werden. Die Polizei kann diese Werte aufgrund von Erfahrungen jederzeit anpassen lassen.
- Die Polizei kann beim Eingang von Massenmeldungen innerhalb kurzer Zeit vom ÜEA-Provider unter Nennung des ÜEA-Providerkennwortes jederzeit verlangen, dass die betroffene ÜEA durch diesen zwangsabgeschaltet und somit die Übergabe von Alarmmeldungen an das ZAES unterbunden wird.
- Nach Aktivierung einer Zwangsabschaltung sind von der NSL des ÜEA-Providers die mit dem Betreiber der GMA zu vereinbarenden Maßnahmen (z. B. Verständigung des Betreibers und/oder des entsprechenden Instandhaltungsdienstes) einzuleiten, damit die Störung unverzüglich beseitigt wird. Der Betreiber ist darauf hinzuweisen, dass für die Dauer der Abschaltung von Polizeiseite her keine Alarmverfolgung durchgeführt wird.
- Bis zur Störungsbeseitigung ist die GMA durch den ÜEA-Provider in Revision (siehe Nr. 6.5) zu nehmen.
- Bei besonders schützenswerten Objekten (z. B. von gefährdeten Personen) ist das zuständige alarmempfangende PP von der NSL des ÜEA-Providers telefonisch unter Nennung des ÜEA-Providerkennwortes über die Abschaltung zu informieren, damit die für diesen Fall ggf. vorgesehenen einsatztaktischen Maßnahmen eingeleitet werden können. Nach Störungsbeseitigung ist das zuständige alarmempfangende PP von der NSL des ÜEA-Providers über die Wieder-Zuschaltung in Kenntnis zu setzen.

6.5 Revision

Zu Beginn jeder Instandhaltung an GMA bzw. bei einer Abschaltung nach Nr. 6.4 ist durch den ÜEA-Provider automatisch die Meldung „Revisionszustand (Ein)“ (Code 63H nach VdS 2465) und nach Beendigung die Meldung „Revisionszustand (Aus)“ (Code E3H nach VdS 2465) zu übertragen. Alternativ kann jeder Meldung auch ein Zusatz, dass es sich um eine Revision handelt, hinzugefügt werden (durch Setzen des entsprechenden Statusindikators/Flag).

Während der Dauer der Revision obliegt die Abarbeitung von Alarmen/Testmeldungen

(Probealarmen) aus den angeschlossenen GMA dem ÜEA-Provider. Die entsprechende Alarmübergabe an das EFS ist für diese Zeitdauer zu unterbrechen (siehe hierzu Nr. 8.9 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

7 Datenschutzhinweise

Die Datenschutzhinweise (siehe Anlage 12 der ÜEA-Richtlinie) sind stets zwingender Bestandteil von entsprechenden Vereinbarungen (z. B. bei Anträgen nach den Anlagen 3, 4 und 11a der ÜEA-Richtlinie), wenn personenbezogene Daten verarbeitet (insbesondere erhoben) werden. Diese sind jeweils behördenspezifisch mit folgenden Angaben zu befüllen:

- Bundesland und Dienststelle
- Verantwortlicher/Verantwortliche Stelle (Behördenleiter/-in)
- Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r)
- Rechtsgrundlage (Fundstelle im Landespolizei- bzw. -datenschutzgesetz)
  (für Hessen: § 13 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. i. V. m. Abs. 9 HSOG i. V. m. § 46 HDSIG)
- Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutz)
  (für Hessen: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de)

Die Ansprechpartner zum Datenschutz können in der Regel eingesehen werden unter https://k.polizei.hessen.de/1038551718 bzw. im Webauftritt der Polizei Hessen unter https://www.polizei.hessen.de

8 Überprüfung von Unternehmen und Personen

Vornehmlich für Fachkräfte des ÜEA-Providers bzw. den/die gesetzlich Verantwortliche/n von Errichterunternehmen, die in Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen in Hessen tätig sind oder werden bzw. Zugang zu Vergabe-/Vertragsunterlagen haben, wird eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a HSOG benötigt.

Diese geht über das in Nr. 3 ff. der Anlage 7a bzw. 7b der ÜEA-Richtlinie bzw. des bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (Pfk-ÜMA/EMA) bzw. von Videoüberwachungsanlagen (Pfk-VÜA) beschriebene Führungszeugnis hinaus.

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass

- Personen unbeaufsichtigt in Bereichen sicherheitsrelevanter Liegenschaften gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen haben könnten bzw.
- Personen Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSOG erlangen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben.

Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren können der hessenspezifischen Anlage 13a der ÜEA-Richtlinie entnommen werden.

Der Antrag zur Durchführung einer solchen Zuverlässigkeitsüberprüfung (siehe hessenspezifische Anlage 13b der ÜEA-Richtlinie) mit der Einwilligungserklärung (ausschließlich im Original) ist zusammen mit dem Ausdruck der Datentabelle sowie einer Ausweiskopie postalisch zu übersenden an:

- Hessisches Landeskrimanalamt, Polizeiliche Kriminalprävention
- Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden

Zusätzlich ist dem HLKA die digitale Datentabelle (erhältlich beim HLKA) mit einem abgestimmten Kennwort verschlüsselt zu übersenden (z. B. per E-Mail).

Alle anderen Fachunternehmen nach Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie können in Hessen für das in sicherungsrelevanten Behörden/Liegenschaften/Objekten/Bereichen eingesetzte Fachpersonal ebenfalls einen Antrag auf eine solche Überprüfung stellen.

Die Polizei kann ohne Nennung von Gründen einzelnen Personen die Arbeiten an ÜEA untersagen, wenn zum Beispiel die Zuverlässigkeit der Person in Frage steht.

9 Überprüfung bei Zutritt zu besonderen Sicherheitszonen

Fachkräfte des ÜEA-Providers, die in besonderen Sicherheitszonen (Technikräume mit der EE-Pol bei der Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, HZD) tätig sind oder werden, benötigen zur Überprüfung unter Nr. 8 eine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG). Diese Personen sind zuvor namentlich der HZD zu benennen, damit diese Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird. Erst nach dieser Überprüfung ohne negativen Befund sowie einer entsprechenden Einweisung dürfen diese Personen die entsprechenden Räume betreten.

10 Anschluss von landes- bzw. polizeieigenen GMA (LEA)

Für landes- bzw. polizeieigene Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle oder Gefahren (LEA) mit direktem Anschluss an die Polizei in Hessen gelten zusätzlich die in der hessenspezifischen Anlage 13c der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen. Die Anlage 13c wird den entsprechenden Behörden und Dienststellen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Von dort werden die relevanten Informationen an entsprechende Auftragnehmer weitergegeben.

11 Zulassung von ÜEA-Providern in Hessen

Neben den in der bundeseinheitlichen ÜEA-Richtlinie enthaltenen Anforderungen und Bestimmungen zur Zulassung von ÜEA-Providern sind weitere Bedingungen in der hessenspezifischen Anlage 13d der ÜEA-Richtlinie „Länderspezifische Zusatzbestimmungen Hessen – Zulassung von ÜEA-Providern“ beschrieben. Die Anlage 13d wird nach Antragstellung (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie) den entsprechenden Bewerbern übersandt.

Anlage 13a

Erläuternde Datenschutzinformation zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung in Hessen

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: April 2020

Erläuternde DATENSCHUTZINFORMATION zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für die zu überprüfende Person

1 Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Im Rahmen der Berechtigung zum Zugang zu Liegenschaften im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG bzw. zu Vergabe-/Vertragsunterlagen entsprechender Liegenschaften im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) soll geprüft werden, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die dem Zugang zur Liegenschaft bzw. zu Vergabe- und Vertragsunterlagen entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a HSOG.

Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen in Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Liegenschaften bzw. Ihrem Zugang zu Vergabe-/Vertragsunterlagen entgegensteht (§ 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand umfangreicher sein kann, als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

2 Maßgebliche Kriterien für die Zuverlässigkeitsüberprüfung

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass Personen unbeaufsichtigt in Bereichen sicherheitsrelevanter Liegenschaften gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen haben könnten bzw. Personen gemäß Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSOG erlangen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben.

In diesem Zusammenhang bedarf es im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Würdigung aller relevanten Erkenntnisse, etwa strafrechtlicher Verurteilungen, noch anhängiger und ggf. auch eingestellter Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilungen, soweit eine Fortdauer der Speicherung und Datenverarbeitung in diesen Fällen rechtlich zulässig ist.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit betrifft u. a. auch die Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen (GMA) und die damit verbunden personellen Voraussetzungen gemäß:

- Nrn. 3.1 und 3.2 der Anlage 7a bzw. der Nrn. 3.1 und 3.2 der Anlage 7b der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) bzw.

- Nrn. 3.1, 3.2 und 6.1 der bundeseinheitlichen Pflichtenkataloge für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. von Videoüberwachungsanlagen.

3 Verfahren

3.1 Mitteilung des Ergebnisses und dessen Nutzung

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung der Datenbestände und Bewertung der Erkenntnisse teilt das HLKA der anfragen Stelle das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung mit.

Die Rückmeldung des HLKA beschränkt sich auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Rückmeldung wird an Ihren Arbeitgeber weitergeleitet.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 5 HSOG haben Sie die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist schriftlich beim HLKA (65187 Wiesbaden, Hölderlinstr. 1-5) einzureichen.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihr Ausscheiden oder den ausschließlich anderweitigen Einsatz dem HLKA mitzuteilen.

Sieht das HLKA nach Bewertung aller relevanten Erkenntnisse keine Hinderungsgründe, wird es Ihre Personalien in eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Firmenmitarbeitern übernehmen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Diese Daten dürfen die dazu in den staatlichen Einrichtungen berechtigten Personen nutzen, um festzustellen, dass Ihrem Wunsch, sicherheitsrelevante Liegenschaften zu betreten, keine Zuverlässigkeitsbedenken entgegenstehen.

3.2 Speicherung Ihrer Daten

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 13a Abs. 5 HSOG.

3.3 Datenschutzrechte

Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie beim Hessischen Landeskriminalamt (65187 Wiesbaden, Hölderlinstraße 1-5) schriftlich geltend machen (§ 29 HSOG i. V. m. § 52 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, HDSIG). Durch das Auskunftsersuchen können Sie erfahren, welche Daten zu ihrer Person in den hessischen Datenbeständen gespeichert sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Ergebnis Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf Daten des Bundes anderer Bundesländer aus Verbunddateien beruhen kann und dass für Auskunftsersuchen aus Verbunddateien insofern das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig ist (§§ 84, 85 Bundeskriminalamtgesetz, BKAG, i. V. m. § 57 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG).

3.4 Wiederholungsüberprüfung (§ 13a Abs. 4 HSOG)

Wurde die Zuverlässigkeit bestätigt, wiederholt das HLKA die Überprüfungen, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr vorliegen, d. h. etwa die Tätigkeit beim ursprünglichen Arbeitgeber nicht länger

besteht. Der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung hierbei erstellte Datensatz wird nach Maßgabe des § 13a Abs. 5 HSOG gespeichert. Die Wiederholungsüberprüfungen finden solange statt, bis der Grund hierfür entfällt oder die Einwilligungserklärung von Ihnen widerrufen wird.

4 Einwilligung und Widerruf

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre schriftliche Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen. Für die Einwilligung gilt § 46 HDSIG mit der Maßgabe, dass die Erklärung stets der Schriftform bedarf. Bitte bedenken Sie, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Sollten Sie die Einwilligung verweigern, kann eine Zugangsberechtigung zu den sicherheitsrelevanten Liegenschaften nicht erteilt werden.

Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer unterschriebenen Einwilligungserklärung erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens. Ihre Einwilligung gilt solange, bis Sie diese widerrufen oder der Grund für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wiederholungsüberprüfungen. Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person auch verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, erfolgt die Speicherung Ihrer Daten in der Vorgangsverwaltung des HLKA weiterhin nach Maßgabe des § 3a Abs. 5 HSOG.

Mögliche Folgewirkungen auf das Arbeitsverhältnis sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber erörtern.

5 Hinweis für den Antragsteller

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten Sie beim HLKA (unter der Telefonnummer 0611/83-13203 oder 0611/83-13206). Sie können sich ebenfalls an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden (§ 13a Abs. 2 Satz 4 HSOG).

6 Hinweis für den Arbeitgeber

Das unterschriebene Formblatt „Antrag zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung“ (siehe hessenspezifische Anlage 13b der ÜEA-Richtlinie) mit der Einwilligungserklärung (ausschließlich im Original) ist zusammen mit dem Ausdruck der Datentabelle sowie einer Ausweiskopie postalisch zu übersenden an:

- Hessisches Landeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalprävention
- Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden

Zusätzlich ist dem HLKA die entsprechende digitale Datentabelle mit einem Kennwort verschlüsselt an elsitech.hlka@polizei.hessen.de zu übersenden (z. B. per E-Mail).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem HLKA eventuelle Änderungen (Ausscheiden oder ausschließlich anderweitiger Einsatz) unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 13b

Antrag zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung in Hessen

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: April 2020

Antrag zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

Name und Sitz der Firma (ggf. Firmenstempel)				
Firma	**Straße, Hausnummer**	**PLZ**	**Ort**	**Stempel**

Angaben zur Person			
Nachname			
Vorname		**Weitere Vornamen**	
Geburtsname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Geburtsland			
Staatsangehörigkeit			
Weitere Namen (z. B. „geschiedene/geschiedener X“)			

Wohnanschrift (aktuelle)			
Straße, Hausnummer	**PLZ**	**Ort**	**Bundesland**

Frühere Wohnanschriften aus den letzten fünf Jahren				
Straße, Hausnummer	**PLZ**	**Ort**	**Bundesland**	**Land**

Einwilligungserklärung

Ich habe die Datenschutzinformation zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (siehe Anlage 13a der ÜEA-Richtlinie „Länderspezifische Zusatzbestimmungen Hessen – Infos zur Zuverlässigkeitsüberprüfung“) gelesen und verstanden. Mit der wiederkehrenden Überprüfung meiner Person durch die verantwortlichen Stellen bin ich einverstanden.

Zur Bestätigung der o. g. Personalangaben füge ich eine Kopie der entsprechenden Seiten meines amtlichen, **gültigen** Ausweisdokuments bei. Die Kopie wird nach visuellem Abgleich der darin aufgeführten Daten mit den Daten dieser Anlage beim HLKA vernichtet.

,

(Ort und Datum) (Unterschrift des Mitarbeiters)

Anlage 13c

Zusatzbestimmungen für landes- bzw. polizeieigene GMA (LEA) in Hessen

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: April 2020

Zusatzbestimmungen für landes- bzw. polizeieigene GMA (LEA) in Hessen

Diese Anlage 13c enthält zusätzliche Anforderungen und Bestimmungen für landes- bzw. polizeieigene Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle oder Gefahren (LEA) mit direktem Anschluss an die Polizei in Hessen.

Sie ist grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch bestimmt und wird den entsprechenden Behörden und Dienststellen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Von dort werden die relevanten Informationen an entsprechende Auftragnehmer weitergegeben.

Anlage 13d

Zulassung von ÜEA-Providern in Hessen

der

Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Stand: April 2020

Zulassung von ÜEA-Providern in Hessen

Diese Anlage 13d beschreibt das Verfahren und den Ablauf der Zulassung als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (nachfolgend allgemein als „ÜEA-Provider“ bezeichnet) in Hessen.

Sie ist nicht öffentlich und dient den beteiligten Polizeibehörden zur Abwicklung des Verfahrens sowie zur Information und Weitergabe an Unternehmen, die als ÜEA-Provider in Hessen tätig sind bzw. tätig werden möchten.

HESSEN

Polizeiakademie Hessen

Fachbereich 6 – Digitale Technik

Schönbergstraße 100
65199 Wiesbaden